

BMI - I/5 (Abteilung I/5)

**Dr. Wilhelm Sandrisser**  
Gruppenleiter[wilhelm.sandrisser@bmi.gv.at](mailto:wilhelm.sandrisser@bmi.gv.at)  
01 53126 20672274  
Herrengasse 7, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [BMI-I-5@bmi.gv.at](mailto:BMI-I-5@bmi.gv.at) zu richten.

1. An alle Sektionen, Gruppen, Abteilungen  
im Hause
2. das Bundeskriminalamt
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz und  
Terrorismusbekämpfung
4. das Bundesamt zur Korruptionsprävention und  
Korruptionsbekämpfung
5. die Sicherheitsakademie
6. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
7. die Zivildienstserviceagentur
8. die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen/  
Mauthausen Memorial
9. die Direktion für Spezialeinheiten/Einsatzkommando  
COBRA
10. die Landespolizeidirektionen

nachrichtlich an:

- das Kabinett des Herrn Bundesministers
- alle Zentralausschüsse beim BM.I
- alle Dienststellausschüsse des BM.I
- die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BM.I  
(ZOG)

Geschäftszahl: BMI-ID1400/0117-I/5/2019 BMI-ID1400/0117-I/5/2019

**Informations- und Dokumentationsangelegenheiten;  
Öffentlichkeitsarbeit  
Erlass für die Öffentlichkeitsarbeit im Wirkungsbereich des  
Bundesministeriums für Inneres**

## 1. Definition der Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit bzw. Public Relations/PR umfasst alle Maßnahmen der öffentlichen Kommunikation aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres („**BMI**“ oder „**Innenressort**“) gegenüber Personen, die nicht der Organisation des BMI zuzurechnen sind („**externe Kommunikation**“) oder dieser angehören („**interne Kommunikation**“). Die Öffentlichkeitsarbeit besteht aus interner Kommunikation, Medienarbeit, Social-Media-Kommunikation, Bürgerservice, Protokoll und Veranstaltungsmanagement, Werbung, Corporate Identity, Traditionspflege etc.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des BMI ist es, die Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung der dem Innenressort gesetzlich obliegenden Aufgaben transparent und nachvollziehbar zu machen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Ressorts zu stärken sowie die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Ressortzielen zu fördern.

## 2. Grundlagen und Leitlinien

Wesentliche Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit des Innenressorts sind das Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG), die unions- sowie verfassungsrechtlichen Grund- und Freiheitsrechte, die Menschenrechte, wie insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK, Art. 11 EU-GRC), die auch das Recht der Medien auf Informationsbeschaffung umfasst, und das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG).

Eine Auskunftsverpflichtung kann sich aus Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes ergeben.

Das Innenressort hat den berechtigten Informationsbegehren der Medien (§ 1 Abs. 1 Z 1 u 11 MedienG) auf Grundlage der Gesetze gerecht zu werden und den Kontakt mit den Medien durch eine angemessene aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Mit den Informationsbegehren der Medien können Prinzipien, Rechte und rechtlich geschützte Interessen, wie insbesondere die Unschuldsvermutung, die Persönlichkeitsrechte von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, die Verpflichtung zur fairen und unbeeinflussten Durchführung eines Verfahrens, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit oder das allgemeine Interesse an der Sicherung einer unabhängigen und der Objektivität verpflichteten Verwaltungsführung und Rechtsprechung kollidieren. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind diese berechtigten Interessen zu wahren, weswegen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auch nur zu entsprechen ist, soweit die Interessen Betroffener nicht dem Informationsbedürfnis vorgehen.

Informationen, die Massenmedien nicht veröffentlichen dürfen, sind jedenfalls aus der Medienarbeit des Innenressorts auszunehmen (§§ 6 u. 7c MedienG).

Für das gesamte Innenressort gilt der Grundsatz „interne vor externer Kommunikation“. Soweit diesem Grundsatz nicht oder nicht sinnvoll entsprochen werden kann, soll jedenfalls eine gleichzeitige Kommunikation bzw. Information nach innen und außen angestrebt werden.

### 3. **Vier-Stufen-Modell für die Öffentlichkeitsarbeit des Innenressorts**

Die Öffentlichkeitsarbeit hat gemäß einem „**Vier-Stufen-Modell**“ durchgeführt zu werden. Diese vier Stufen strukturieren sich nach der Qualifikation des Anlasses, der Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit sein soll. Es sind dies Anlässe, (i) die von regionaler bzw. bundesweit untergeordneter Bedeutung sind und im eigenen Wirkungsbereich einer Organisationseinheit erledigt werden können („**Standardfälle**“), (ii) die von überregionaler Bedeutung („**überregional bedeutsame Fälle**“), (iii) die besonders aufsehenerregend sind und ungeachtet ihrer allfälligen bloß regionalen Bedeutung ein bundesweites Interesse der Öffentlichkeit oder der Medien hervorrufen können („**besonders aufsehenerregende Fälle**“) sowie (iv) die von bundesweiter Bedeutung oder dem BMI vorbehalten sind („**vorbehaltene Öffentlichkeitsarbeit**“).

Das Vier-Stufen-Modell ist von den Organisationseinheiten des nachgeordneten Bereichs nur von den Landespolizeidirektionen anzuwenden. Für die Landespolizeidirektion Wien sind aufgrund der dort eingerichteten Organisation für Öffentlichkeitsarbeit nur die Stufen 2 bis 4 von Bedeutung. Für alle anderen Organisationseinheiten des nachgeordneten Bereichs wird die Öffentlichkeitsarbeit direkt vom BMI wahrgenommen.

Dem BMI obliegt die Koordination und Wahrnehmung der internen und externen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Innenressorts, einschließlich der Koordination der bei den Landespolizeidirektionen eingerichteten Kommunikationsteams auf Landesebene. Es kann die Öffentlichkeitsarbeit jederzeit an sich ziehen.

#### **Stufe 1: Dezentrale Öffentlichkeitsarbeit**

Bei **Standardfällen**, das sind Anlässe, die von regionaler bzw. bundesweit untergeordneter Bedeutung sind und die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ohne Beziehung anderer Organisationseinheiten des BMI bearbeitet werden können, weil beispielsweise zu diesen ausschließlich regionale Medienberichterstattung zu erwarten sind, kann eine selbstständige dezentrale Öffentlichkeitsarbeit durch die Leiterin oder den Leiter der Amtshandlung oder einer/m von dieser/n nominierten Bediensteten stattfinden. Davon ausgenommen sind solche Anlässe, die aus örtlichen oder

sachlichen Gründen die Zuständigkeit oder das Einschreiten mehrere Organisationseinheiten des BMI begründen könnten.

Im Zweifelsfall ist vor Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem L1-Büro der von der Amtshandlung oder dem Einschreiten betroffenen Landespolizeidirektionen Rücksprache zu halten.

Dem zuständigen L1-Büro ist jedenfalls nach Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit unverzüglich Bericht zu erstatten. Vom L1-Büro ist die jeweils durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel und Zweck zu evaluieren, diese zukünftig noch zielgerichtet zu gestalten.

### **Stufe 2: Abgestimmte dezentrale Öffentlichkeitsarbeit**

Bei **überregional bedeutsamen Anlässen**, das sind solche, die aus örtlichen oder sachlichen Gründen Amtshandlungen oder das Einschreiten mehrerer Organisationseinheiten des BMI erfordern oder bei denen eine überregionale Medienberichterstattung zu erwarten ist, hat eine Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese nicht durch das BMI selbst erfolgt, grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit dem L1-Büro der Landespolizeidirektion durch die Leiterin/den Leiter der Amtshandlung oder durch vom L1-Büro nominierte Bedienstete stattzufinden. Das L1-Büro hat gegebenenfalls ein Wording festzulegen bzw. die Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten und zu unterstützen.

### **Stufe 3: Koordination bzw. Übernahme der Öffentlichkeitsarbeit durch L1-Büros**

Die Planung, Koordination und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für **besonders aufsehenerregende regionale Fälle** oder Vorgänge, die bundesweites Interesse der Öffentlichkeit und der Medien hervorrufen könnten, hat zentral durch das L1-Büro der Landespolizeidirektion zu erfolgen, in dessen Zuständigkeit das Ereignis fällt.

### **Stufe 4: Vom BMI organisierte Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit des BMI/Zentralleitung bzw. zu Ereignissen von bundesweiter Relevanz ist vom BMI in Abstimmung mit den weiters betroffenen Organisationseinheiten zu planen, zu koordinieren und umzusetzen.

Die Öffentlichkeitsarbeit auf Ebene des BMI/Zentralleitung hat grundsätzlich unter Einbeziehung der für die Angelegenheiten, die von der Öffentlichkeitsarbeit erfasst sein soll, nach der Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten zu erfolgen.

#### 4. Öffentlichkeitsarbeits-Screening

Alle für eine interne und / oder externe Öffentlichkeitsarbeit des Innenressorts relevanten Vorhaben / Projekte haben im Rahmen der Planung einem Screening durch die jeweils für die Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Projekt zuständigen Organisationseinheiten unterzogen zu werden („**Öffentlichkeitsarbeits-Screening**“). Das Öffentlichkeitsarbeits-Screening dient insbesondere zur Erarbeitung kommunikationsfachlicher Empfehlungen, die beim jeweiligen Projekt in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit bedacht werden sollen, sowie zur Festlegung der im Einzelfall gebotenen Einbindung der für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Organisationseinheiten.

#### 5. Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit

Nicht nur bei der Umsetzung, sondern bereits im Vorfeld jeder Öffentlichkeitsarbeit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Diese werden insbesondere durch

- die Auskunftspflicht,
- die Erfordernisse des Datenschutzes,
- den Opfer- und Täterschutz,
- die Wahrung von Urheberschutzregelungen und
- die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit.

determiniert.

In jedem Einzelfall ist auch die angemessene Wirkung auf die Öffentlichkeit abzuschätzen und zu prüfen, ob Interessen und Gefühle von Opfern und Angehörigen des/der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden sowie der Schutz der Privatsphäre gewährleistet ist.

Bei der Erteilung von (personenbezogenen) Informationen sind darüber hinaus zu beachten:

- die sich aus den Umständen des Einzelfalls allenfalls ergebende Weisungslage;
- die Unschuldsvermutung;
- der Bildnisschutz;
- der Umstand, dass Auskünfte lediglich Informationen beinhalten sollten, durch die die weitere Ermittlungsarbeit nicht gefährdet und Rechte von Betroffenen und Dritten nicht verletzt werden, **etwa dadurch, dass durch die Nennung von Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft**

**von Opfern, Zeugen, Verdächtigten oder Tätern eindeutige Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden können.**

Informationen, die den Medien zur Verfügung gestellt werden, sollten nachvollziehbar sein, den Tatsachen entsprechen sowie transparent und verständlich vermittelt werden.

Personenbezogene Informationen im Sinne dieses Erlasses sind jene des Artikel 4 Z 1 DSGVO, daher beispielsweise Name, Geburtsdatum, Wohnadresse oder Informationen zum Stand von Verfahren.

Soweit von einer Person ausdrücklich und nachweislich der Verwendung personenbezogener Informationen, die diese betreffen, zugestimmt wurde, können diese Informationen grundsätzlich den Medien zur Verfügung gestellt werden. An der Rechtswirksamkeit und der Ernsthaftigkeit der Zustimmungserklärung darf kein Zweifel bestehen.

Hat eine Veröffentlichung von Fotos und Videos ohne Zustimmung des/der Betroffenen zu erfolgen, so ist durch eine vorweg zu erfolgende „Verfremdung“ jeglicher Personenbezug auszuschließen.

In Angelegenheiten, deren Vollzug auch in den Wirkungsbereich anderer Ressorts fällt, ist vor der Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit tunlichst das Einvernehmen mit der betroffenen Stelle (z. B. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Finanzbehörden oder Verkehrsbehörden der Länder) herzustellen.

Jegliche Form diskriminierenden Sprachgebrauchs und auch alle sonstigen Formen der Diskriminierung haben zu unterbleiben.

Die Bekanntgabe von Schadenshöhen, die durch eine Straftat oder ein sonstiges Ereignis verursacht worden sein könnten, hat zu unterbleiben, wenn (i) Nachahmungstaten zu befürchten sind oder (ii) dadurch der Erfolg von Ermittlungen oder die Strafverfolgung gefährdet werden könnte.

Bei Sexualdelikten hat die Nennung von Details zur Tat jedenfalls zu unterbleiben, um den Opferschutz bestmöglich zu gewährleisten. Bei derartigen Fällen hat sich die Öffentlichkeitsarbeit auf die Warnung der Bevölkerung vor weiteren Delikten oder auf Informationen zu beschränken, die zur Fahndung nach Tätern erforderlich sind (Zeugenaufruf, weitere Opfer).

Die Bekanntgabe von Maßnahmen technischer und taktischer Art, die zur Verfolgung von Tätern oder Lokalisierung widerrechtlich erlangter Gegenstände (z. B. Geldpaketen) dienen, hat zu unterbleiben.

Detaillierte Schilderungen von Tötungs-, Misshandlungs- oder Verletzungsarten haben zu unterbleiben. Verletzungen von Personen sind mit „leicht“, „mittel“, „schwer“, „lebensgefährlich“ bzw. „unbestimmten Grades“ zu benennen.

Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens einer Handlung oder Unterlassung hat zu unterbleiben.

## **6. Anwesenheit von Medienmitarbeiterinnen und Medienmitarbeitern und Verwendung von Dienstfahrzeugen**

Medienmitarbeiterinnen/Medienmitarbeiter dürfen, sofern es sich um den öffentlichen Raum handelt, am Ort von Amtshandlungen anwesend sein, wenn sie die Tätigkeit der Organe nicht behindern und die Privatsphäre von Betroffenen nicht verletzen (§ 38 SPG).

Eine geeignete Betreuung von Medien durch Pressesprecher ist etwa bei Großereignissen, Veranstaltungen, Schwerpunktaktionen oder dann, wenn Präventionsbeamte oder Sicherheitsbeauftragte (Grätzlpolizisten) von Medien begleitet werden, sicherzustellen.

Im nicht öffentlichen Raum ist die Mitnahme von Medienmitarbeiterinnen/Medienmitarbeitern (oder Vertretern von Produktionsfirmen) zu konkreten Amtshandlungen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Das betrifft auch die Mitfahrt in Dienstkraftfahrzeugen. In Amtsgebäuden dürfen Medienmitarbeiterinnen/Medienmitarbeiter nur mit Zustimmung des Behördenleiters oder der nach der Hausordnung zur Entscheidung berufenen Organisationseinheit anwesend sein.

Das Mitfahren von Medienmitarbeiterinnen und Medienmitarbeitern in einem vom L1-Büro zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeug, kann durch die Behördenleiterin/den Behördenleiter (für den Bereich der Zentralstelle durch die zuständige Organisationseinheit) gestattet werden, wenn dabei die Einhaltung der Grenzen der Öffentlichkeitarbeit sichergestellt werden und der Erfolg der Amtshandlung nicht gefährdet ist.

Bei besonderen Anlässen, die in keinem Zusammenhang mit konkreten Amtshandlungen stehen, kann Medienmitarbeiterinnen und Medienmitarbeitern eine Mitfahrt in einem für dienstliche Zwecke ausgestatteten Dienstkraftfahrzeug des Innenressorts gestattet werden. In diesen Fällen ist stets eine Haftungsverzichtserklärung, die bei den L1-Büros angefordert werden kann, auszufüllen und den L1-Büros des jeweiligen Bundeslandes zu übermitteln. Mit dieser hat die/der Medienmitarbeiterin/der Medienmitarbeiter auf die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen für Schäden, die der mitfahrenden Person selbst und dessen Dienstgeber und dem Medienunternehmen durch die Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges entstehen könnten, zu verzichten.

Diese Vorgangsweise gilt für Luft- und Wasserfahrzeuge des Innenressorts sinngemäß.

Anfragen zur Unterstützung von Film-/oder Serienproduktionen (in personeller oder sachlicher Weise) sind mit dem BMI abzuklären und haben ohne deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zu unterbleiben.

## 7. Außerkraftrütteln

Mit der Verlautbarung dieses Erlasses tritt der Erlass BMI-ID1400/0072-I/5/2019 vom 29. April 2019 mit sofortiger Wirkung außer Kraft und die Kommunikations-Richtlinien des BMI und der Bundespolizei aufbauend auf den Erlass vom 29. April 2019 sind gegenstandslos.

02. Januar 2020

Für den Bundesminister:

SC Mag. Karl Hutter, MBA

Elektronisch gefertigt



